

Fall 1

Frage 1:

A. Anspruch auf Übergabe und Übereignung gem. § 433 I S.1 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Gemäldes und der Skulptur aus § 433 I S.1 BGB haben.

I. Lieferanspruch bzgl. der Skulptur

1. Anspruch entstanden

K und V haben sich über den Abschluss eines Kaufvertrages hinsichtlich der Skulptur geeinigt, §§ 433, 145 ff BGB. Der Anspruch ist mithin entstanden.

2. Anspruch erloschen

Der Anspruch könnte aber wegen Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB erloschen sein.

V ist gem. § 433 I S. 1 BGB zur Übergabe und Übereignung der Skulptur verpflichtet. Wegen des Diebstahls ist V nicht mehr im Besitz der Skulptur und kann sie folglich nicht gem. § 929 S. 1 BGB *übereignen*. Es kommt aber eine Übertragung des Eigentums gem. § 931 BGB in Betracht. Hier wird die nach § 929 S. 1 BGB erforderliche Übergabe durch die Übertragung der Herausgabeansprüche gegen den Dieb ersetzt. Insoweit scheidet Unmöglichkeit also aus.

V ist aber nicht mehr dazu in der Lage, ihrer Verpflichtung, K *den Besitz* an der Skulptur zu verschaffen, nachzukommen. Insofern ist subjektive Unmöglichkeit gegeben. V ist damit gem. § 275 I 1. Alt. BGB von ihrer Lieferverpflichtung hinsichtlich der Skulptur frei geworden.

II. Lieferanspruch bzgl. des Gemäldes

1. Anspruch entstanden

Der Anspruch auf Lieferung des Gemäldes ist durch den Abschluss eines Kaufvertrages iSd § 433 BGB entstanden.

2. Anspruch erloschen

Sowohl die Übergabe als auch die Übereignung des Bildes ist wegen des Brandes unmöglich geworden. Damit liegt ein Fall der nachträglichen objektiven und subjektiven

Unmöglichkeit vor, so dass auch der Anspruch auf Lieferung des Gemäldes gem. § 275 I BGB erloschen ist.

Ergebnis: Ein Anspruch auf Lieferung gem. § 433 I S. 1 BGB besteht weder hinsichtlich der Skulptur noch des Gemäldes.

B. Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 I iVm III, 283 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 I iVm III, 283 BGB haben.

I. Bezüglich der Skulptur

Zur Entstehung dieses Anspruchs müsste zwischen K und V ein Schuldverhältnis bestanden haben, aus dem K schuldhaft eine Pflicht verletzt hat.

1. Schuldverhältnis

V und K haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

2. Pflichtverletzung = nachträgliche Unmöglichkeit gem. § 275 I-III

Die Verschaffung des Besitzes an der Skulptur ist für V unmöglich geworden (s.o.). Der Vertrag wurde gegen 20:00 Uhr geschlossen und die Skulptur eine halbe Stunde später gestohlen, so dass es sich um eine nachträgliche Unmöglichkeit handelt.

3. Verschulden

Gem. § 280 I S.2 BGB wird das Verschulden der V vermutet. Nach § 276 I 1 BGB hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. V kann hier aber geltend machen, dass sie das Haus ordnungsgemäß gesichert hat durch eine Alarmanlage und ihr daher weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Ergebnis: K hat keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen V hinsichtlich der Skulptur aus §§ 280 I iVm III, 283 BGB.

II. Bezüglich des Gemäldes

Auch hier scheidet ein Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I iVm III, 283 BGB an der Widerlegung der Verschuldensvermutung.

C. Anspruch auf Herausgabe eines Surrogats

K könnte einen Anspruch gegen V auf Herausgabe eines Surrogats gem. § 285 I BGB haben.

I. Bezüglich der Skulptur

1. Schuldverhältnis

K und V haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

2. Anspruch auf Leistung eines Gegenstandes

Der Kaufvertrag ist auf Leistung der Skulptur, mithin auf einen Gegenstand gerichtet.

3. Leistungsbefreiung gem. § 275 I-III

Die Übergabe der Skulptur ist für V wegen des Diebstahls unmöglich iSd § 275 I BGB geworden, so dass er von der Leistung befreit ist.

3. Erlangung eines Ersatzes oder Ersatzanspruches

In Betracht kommen sowohl Ersatzansprüche gegen den Dieb als auch gegen die Versicherung.

Gegen den Dieb hat V einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB, § 823 II BGB iVm § 242 StGB in Form eines Herausgabeanspruches gem. § 249 I BGB (Naturalrestitution).

Gegen die Versicherung hat V einen Ersatzanspruch aus dem Versicherungsvertrag in Höhe von 40.000 €.

4. Infolge des Umstands, der zum Entfallen der Leistungspflicht geführt hat

V hat sowohl den Schadensersatzanspruch gegen den Dieb als auch den Ersatzanspruch gegen die Versicherung infolge des Diebstahls erlangt.

5. Für den geschuldeten Gegenstand (= Identität zwischen geschuldetem und ersetzttem Gegenstand)

Ein Anspruch aus § 285 BGB besteht nur, wenn der geschuldete mit dem ersetzten Gegenstand identisch ist. Hier schuldet V Eigentum an der Skulptur und hat auch einen Ersatzanspruch für das Eigentum. Identität ist damit gegeben.

5. Rechtsfolge

K kann gem. § 285 BGB die Abtretung der V zustehenden Ersatzansprüche verlangen. Fordert er dieses stellvertretende commodum, so bleibt er seinerseits gem. § 326 III BGB zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.

Das Abtretungsverlangen hinsichtlich der Schadensersatzansprüche gegen die Diebe ist wirtschaftlich wenig sinnvoll.

K wird daher die Abtretung der Ersatzansprüche gegen die Versicherung verlangen. Hier bleibt jedoch die Versicherungssumme hinter dem vereinbarten Kaufpreis zurück. Diese Unbilligkeit regelt § 326 III S. 2 BGB, der anordnet, dass sich in diesem Fall der Kaufpreis gem. § 441 III BGB mindert. Der herabgesetzte Kaufpreis lässt sich also wie folgt berechnen:

$$\frac{\text{Wert der Sache}}{\text{Wert des Ersatzanspruches}} = \frac{\text{Vereinbarter Preis}}{\text{Herabgesetzter Preis}}$$

$$\text{Herabgesetzter Preis} = \frac{\text{Wert des Ersatzanspruches} \times \text{vereinbarter Preis}}{\text{Wert der Sache}}$$

$$= \frac{40.000 \text{ €} \times 45.000 \text{ €}}{50.000 \text{ €}} = 36.000 \text{ €}$$

Ergebnis: K kann von V die Abtretung des Anspruchs gegen die Versicherung verlangen, muss dann aber den verminderten Kaufpreis in Höhe von 36.000 € bezahlen.

II. Bezüglich des Gemäldes

1. Voraussetzungen des § 285 BGB

Die Voraussetzungen des § 285 BGB sind gegeben (s.o. I.). Ein Unterschied ergibt sich hier lediglich hinsichtlich der Ansprüche der V gegenüber den Dieben. Hinsichtlich des Gemäldes sind diese Ansprüche nicht auf Herausgabe sondern auf Schadensersatz gerichtet. Sie bestehen z.B. aus § 823 I BGB, § 823 II BGB iVm § 303 StGB.

2. Rechtsfolge

K kann wiederum gem. § 285 BGB die Abtretung der V zustehenden Ersatzansprüche verlangen. Verlangt K die Abtretung des Anspruchs gegen die Versicherung, ist der nach § 326 III BGB zu entrichtende Kaufpreis wiederum entsprechend § 441 III BGB zu mindern. Gemäß obiger Formel beträgt der geminderte Kaufpreis für das Gemälde 67.500 €.

Ergebnis: K hat gegen V einen Anspruch auf Abtretung ihres Anspruchs gegen die Versicherung aus § 285 BGB. Er muss dann aber den verminderten Kaufpreis in Höhe von 67.500 € bezahlen.

Frage 2:

A: Anspruch auf Übergabe und Übereignung (s.o.)

B. Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 I iVm III, 283 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 I iVm III, 283 BGB haben.

1. Schuldverhältnis

2. Pflichtverletzung

V ist ihre kaufvertragliche Leistungspflicht zur Verschaffung des Besitzes an der Skulptur und des Eigentums an dem Gemälde unmöglich geworden (s.o.). Eine Pflichtverletzung liegt also vor.

3. Verschulden

Gem. § 280 I S.2 BGB wird das Verschulden der V vermutet. Nach § 276 I 1 BGB hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Gem. § 278 S. 1 muss der Schuldner ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen vertreten. P wurde mit Wissen und Willen der V in deren Pflichtenkreis tätig, indem er zum Verschließen der Türen und Scharfstellen der Alarmanlage im Anschluss an die Reinigung verpflichtet war. P wurde im Pflichtenkreis der Nebenpflichten der V iSd § 241 II tätig. Zudem wurde P im Zusammenhang mit der Reinigung der Villa tätig, so dass er in Erfüllung der Verbindlichkeit handelte. P handelte fahrlässig gem. § 276 II, indem er versehentlich die Tür angelehnt

gelassen hatte und vergessen hatte, die Alarmanlage scharf zu stellen. Somit muss V das Verschulden des P vertreten.

4. kausaler Schaden

Aufgrund des fahrlässigen Verhaltens des P ist der V die Verschaffung des Besitzes an der Skulptur und des Eigentums am Gemälde unmöglich geworden, so dass K kein Besitz und Eigentum erlangen konnte. Damit ist K ein Schaden in Höhe des Wertes der Kaufgegenstände entstanden. Gem. § 251 I muss v den K in Geld entschädigen, weil die Naturalrestitution gem. § 249 I unmöglich ist.

Ergebnis: K hat einen Anspruch auf Schadensersatz gegen V hinsichtlich der Skulptur iHv 50.000 € und des Gemäldes iHv 100.000 € aus §§ 280 I iVm III, 283 BGB.

C: Anspruch auf Herausgabe eines Surrogats (s.o.)

Frage 3:

Hier ändert sich die Anspruchsgrundlage für den Schadensersatz, weil es sich um anfängliche Unmöglichkeit handelt.

Anspruch auf Schadensersatz gem. § 311a II BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 311a II BGB haben.

I. wirksamer Vertrag, § 311a I

V und K haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

II. Anfängliche Unmöglichkeit gem. § 275 I-III, § 311a I

In dieser Abwandlung war die Verschaffung des Besitzes an der Skulptur und des Eigentums an dem Gemälde anfänglich unmöglich, weil sich Diebstahl und Brand vor Vertragsschluss ereignet haben.

III. Vertretenmüssen, § 311a II 2

V darf von dem Diebstahl und Brand bei Vertragsschluss gem. § 311 II 2 nichts gewusst haben und diese Unkenntnis auch nicht zu vertreten haben. Die Verkaufsverhandlungen fanden in der Galerie und nicht in der Villa statt. Die Villa war durch eine Alarmanlage

gesichert und V konnte nichts von dem Diebstahl und dem Brand wissen und hat diese Unkenntnis auch nicht zu vertreten, weil diese Vorfälle um 19:30 Uhr während der Verhandlungen oder zumindest unmittelbar vor Vertragsschluss stattfanden. Deshalb kann sich V exkulpieren.



IV. kausaler Schaden

Aufgrund des Diebstahls und des Brandes ist dem K ein Schaden iHv 150.000 € entstanden.

Ergebnis: K hat einen Anspruch auf Schadensersatz gegen V hinsichtlich der Skulptur iHv 50.000 € und des Gemäldes iHv 100.000 € aus § 311a II BGB.